

Synopsis zum Anpassungs- und Änderungsbedarf der ZRL Satzung

ZRL Satzung, Stand 19.10.1995	Vorschlag für Satzungsänderung (Änderungen grau kenntlich gemacht)
--------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------

Präambel	Präambel
<p>Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2089) und das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz ENeuOG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378) ist die Aufgaben- und Finanzverantwortung für den Schienen-Personen-Nahverkehr (SPNV) der Eisenbahn des Bundes vom Bund auf die Länder mit Wirkung zum 1. Januar 1996 übertragen worden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15.02.1995 das Gesetz zur Regionalisierung des Öffentlichen-Schienen-Personen-Nahverkehrs (Regionalisierungsgesetz) beschlossen.</p>	<p>Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2089) und das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz ENeuOG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378) ist die Aufgaben- und Finanzverantwortung für den Schienen-Personen-Nahverkehr (SPNV) der Eisenbahn des Bundes vom Bund auf die Länder mit Wirkung zum 1. Januar 1996 übertragen worden. Grundlage der Übernahme der Aufgabenwahrnehmung in NRW ist das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 in der zuletzt geltenden Fassung.</p>
<p>Gemäß § 3 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes NW wurden die Kreise und kreisfreien Städte mit der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV beauftragt. Zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung bilden die Kreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der vorhandenen Kooperationsräume einen Zweckverband gem. § 5 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes NW.</p>	<p>Gemäß § 3 Abs. 1 des ÖPNVG sind die Kreise und kreisfreien Städte mit der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV beauftragt. In Ausgestaltung des § 5 (1) des ÖPNVG NRW. haben sich die Parteien im Kooperationsraum Westfalen-Lippe darauf verständigt, dass die bestehenden regionalen Zweckverbände zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung den Dachzweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe gründen.</p>
<p>Mit dieser Satzung wird dem Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr (SPNV) Ruhr-Lippe die Entscheidung über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV gem. § 5 Abs. 3 Regionalisierungsgesetz übertragen. Auf die Möglichkeit einer weiteren Aufgabenverteilung auf den Zweckverband wurde wegen der heterogenen siedlungs- und raumstrukturellen Gegebenheiten der Verbandsmitglieder zunächst verzichtet.</p>	<p>Mit dieser Satzung werden zum einen die Aufgaben des ZRL und zum anderen die Einbindung des ZRL in den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe geregelt. Dabei nimmt der ZRL Aufgaben im Bereich der Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV wahr.</p> <p>Weitere Aufgaben können zur Optimierung und Verbesserung des Gesamt ÖPNV in der Region in einer Koordinierungsfunktion oder ganz auf den ZRL übertragen werden.</p>

Synopsis zum Anpassungs- und Änderungsbedarf der ZRL Satzung

ZRL Satzung, Stand 19.10.1995	Vorschlag für Satzungsänderung (Änderungen grau kenntlich gemacht)
--------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------

§ 1 Name und Sitz	§ 1 Name und Sitz
(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe".	(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe".
(2) Er hat seinen Sitz in Unna.	(2) Er hat seinen Sitz in Unna.

§ 2 Verbandsmitglieder	§ 2 Verbandsmitglieder
(1) Die Kreise Soest und Unna, der Hochsauerlandkreis, der Märkische Kreis sowie die Stadt Hamm haben gem. § 3 Landesregionalisierungsgesetz NW die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 5 Landesregionalisierungsgesetz bilden sie einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NW 202).	(1) Die Kreise Soest und Unna, der Hochsauerlandkreis, der Märkische Kreis sowie die Stadt Hamm haben gem. § 3 ÖPNVG die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) für ihr Gebiet bilden sie einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NW 202).
(2) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich, soweit dies nach § 5 (1) Regionalisierungsgesetz NW zulässig ist.	(2) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich, soweit dies nach § 5 (1) Regionalisierungsgesetz NW zulässig ist.
(3) Eine Doppelmitgliedschaft in anderen Zweckverbänden des SPNV ist möglich.	(3) Eine Doppelmitgliedschaft in anderen Zweckverbänden des SPNV ist möglich.

§ 3 Ziele und Aufgaben	§ 3 Ziele und Aufgaben
(1) Dem Zweckverband obliegt die Entscheidung über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV gem. § 5 des Regionalisierungsgesetzes NW. Er hat insbesondere auf die Bildung eines Gemeinschaftstarifes und einheitlicher	(1) Ziel der Tätigkeit des Zweckverbandes ist der Erhalt und die Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs und die Förderung des ÖPNV im Zweckverbandsgebiet. Der Zweckverband wirkt als Mitglied im Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe an allen wesentlichen Entscheidungen über die Planung, Orga-

Synopsis zum Anpassungs- und Änderungsbedarf der ZRL Satzung

ZRL Satzung, Stand 19.10.1995	Vorschlag für Satzungsänderung (Änderungen grau kenntlich gemacht)
--------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------

Beförderungsbedingungen sowie auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV hinzuwirken.	nisation und Ausgestaltung des SPNV im Kooperationsraum Westfalen und an der Durchführung der sonstigen Aufgaben des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe mit.
(2) Ziel der Tätigkeit des Zweckverbandes ist der Erhalt und die Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs und die Förderung des ÖPNV im Zweckverbandsgebiet.	(2) Die Aufgaben des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen werden in einer dezentralen Struktur in den Teilräumen der Mitgliedsverbände des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe wahrgenommen. Der Zweckverband stellt dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe dazu personelle und sächliche Mittel seiner Geschäftsstelle auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Verfügung und arbeitet mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe auf allen Ebenen (Verbandsvorsteher/in, Geschäftsführung, begleitende Arbeitsgruppen) zusammen.
(3) Der Zweckverband stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des SPNV einen Nahverkehrsplan gem. § 8 Regionalisierungsgesetz NW auf.	(3) Der Zweckverband bleibt bis zum 31.12.2010 Inhaber der zum 31.12.2007 bestehenden Verkehrsverträge, die er mit Verkehrsunternehmen geschlossen hat. Die Durchführung von Verkehren ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.
(4) Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.	(4) Der Zweckverband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Aufgaben des straßengebundenen ÖPNV übernehmen, soweit ihm diese Aufgaben von den Aufgabenträgern übertragen werden.

§ 4 Organe des Zweckverbandes	§ 4 Organe des Zweckverbandes
Die Organe des Zweckverbandes sind:	Die Organe des Zweckverbandes sind:
<ul style="list-style-type: none"> ➤ die Verbandsversammlung (§§ 5-8) ➤ der Verbandsvorsteher (§ 9). 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ die Verbandsversammlung (§§ 5-8) ➤ der Verbandsvorsteher (§ 9).

Synopsis zum Anpassungs- und Änderungsbedarf der ZRL Satzung

ZRL Satzung, Stand 19.10.1995	Vorschlag für Satzungsänderung (Änderungen grau kenntlich gemacht)
--------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsverbände. Die Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt.	(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsverbände. Die Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt.
(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet fünf Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.	(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet fünf Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.
(3) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, einen Vertreter mit beratender Stimme in die Zweckverbandsversammlung zu entsenden.	
(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.	(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung	§ 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.	(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.
(2) Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Insbesondere den Nahverkehrsplan, 2. die Wahl des Verbandsvorstehers, 3. die Änderung der Zweckverbandssatzung, 4. der Erlass des Haushaltsplanes und des Stellenplanes, 5. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers, 6. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher 	(2) Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderung der Verbandssatzung 2. Auflösung des Zweckverbandes, 3. Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, 4. Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter(in), 5. Wahl und Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und der Stellvertreter(innen), 6. Erlass der Haushaltssatzung und die Festlegung des Haushaltsplans 7. die haushalts- und vermögensrechtli-

Synopse zum Anpassungs- und Änderungsbedarf der ZRL Satzung

ZRL Satzung, Stand 19.10.1995	Vorschlag für Satzungsänderung (Änderungen grau kenntlich gemacht)
-------------------------------	-----------------------------------------------------------------------

<p>Bedeutung,</p> <p>7. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,</p> <p>8. die Auflösung des Zweckverbandes,</p> <p>9. die Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher,</p> <p>10. Beförderungsentgelte.</p>	<p>chen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,</p> <p>8. Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses,</p> <p>9. Wahl, Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung des/r Geschäftsführers(in),</p> <p>10. Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden, Gesellschaften und Organisationen,</p> <p>11. Geschäftsordnungen des Zweckverbandes und des Verbandsvorstehers (gem. Abs. 3)</p> <p>12. Beförderungsentgelte</p> <p>13. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Ausgestaltung der Organisationsstrukturen des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen-Lippe sowie Abschluss und Änderung weiterer Verträge mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe,</p> <p>14. Zustimmung zu insbesondere folgenden Entscheidungen des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe, • Auflösung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe, • Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe, • Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe, • alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV • Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Verkehrsverträgen, die den Zweckverband betreffen, • Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Abs. 4 ÖPNVG,
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Synopsis zum Anpassungs- und Änderungsbedarf der ZRL Satzung

ZRL Satzung, Stand 19.10.1995	Vorschlag für Satzungsänderung (Änderungen grau kenntlich gemacht)
--------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------

	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung und Aufgabe der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe am Sitz des Zweckverbandes, <p>15. Entsendung von Vertretern für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,</p> <p>16. Wahrnehmung des Vorschlagsrechts zur Wahl des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe und seiner Vertreter.</p>
(3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Bildung von Ausschüssen geregelt wird.	(3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Bildung von Ausschüssen geregelt werden.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung	§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung
Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens 2 Verbandsmitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.	Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens 2 Verbandsmitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen	§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen
(1) Jeder Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung wenigstens die Hälfte der sich nach Satz 1 ergebenden Gesamtstimmenzahl erreichen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen 3 Tagen eine neue Versammlung zu	(1) Jeder Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung wenigstens die Hälfte der sich nach Satz 1 ergebenden Gesamtstimmenzahl erreichen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen 3 Tagen eine neue Versammlung zu

Synopsis zum Anpassungs- und Änderungsbedarf der ZRL Satzung

ZRL Satzung, Stand 19.10.1995	Vorschlag für Satzungsänderung (Änderungen grau kenntlich gemacht)
--------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------

einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen.	einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen.
(2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der angegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vertreter gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angelehnt. Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 (Nahverkehrsplan), 3, 6, 7, 8 und 10 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen von den in der Verbandsversammlung anwesenden Vertretern.	(2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der angegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vertreter gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angelehnt. Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 3, 7, 12 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen von den in der Verbandsversammlung anwesenden Vertretern.
(3) Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten eines einzelnen Verbandsmitgliedes betreffen, bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Vertreter des betroffenen Verbandsmitgliedes.	(3) Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten eines einzelnen Verbandsmitgliedes betreffen, bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Vertreter des betroffenen Verbandsmitgliedes.
	(4) Beschlüsse zu den §§ 11 und 12 bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreter jedes Verbandsmitgliedes. Satzungsänderungen gem. § 6 Abs. 2, Ziff. 1, die § 8 Abs. 3 betreffen, bedürfen gleichfalls der Mehrheit satzungsgemäßen Vertreter jedes Verbandsmitgliedes
	(5) Gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 kann eine Entscheidung per Dringlichkeitsbeschluss herbeigeführt werden, wenn eine Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich ist und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil ansonsten Nachteile und Gefahren entstehen könnten. Die Dringlichkeitsentscheidung ist vom Vorstandsvorsteher/in, dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie den Fraktionsvorsitzenden bzw. dessen Vertretern/innen zu treffen. Die Entscheidung ist der nächsten Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 9 Verbandsvorsteher/in	§ 9 Verbandsvorsteher(in)
(1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Ver-	(1) Die Verbandsversammlung wählt den/die Vorstandsvorsteher/in aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Ver-

Synopsis zum Anpassungs- und Änderungsbedarf der ZRL Satzung

ZRL Satzung, Stand 19.10.1995	Vorschlag für Satzungsänderung (Änderungen grau kenntlich gemacht)
--------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------

bandsmitglieder auf 5 Jahre bzw. bis zu dessen Ausscheiden aus dem Hauptamt. Die Verbandsversammlung wählt aus den Beamten der Verbandsmitglieder die Vertreter. Der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören, sind jedoch berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.	bandsmitglieder auf 5 Jahre bzw. bis zu dessen Ausscheiden aus dem Hauptamt. Die Verbandsversammlung wählt aus den Beamten der Verbandsmitglieder die Vertreter/innen. Der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören, sind jedoch berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.
(2) Der Vorstandsvorsteher/in führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.	(2) Der Vorstandsvorsteher/in führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
(3) Der Vorstandsvorsteher/in hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplanes der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.	(3) Der Vorstandsvorsteher/in hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplanes der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
(4) Der Vorstandsvorsteher/in bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.	(4) Der Vorstandsvorsteher/in bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

§ 10 Durchführung der Aufgaben	§ 10 Durchführung der Aufgaben
(1) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Dienstkräfte seiner Mitglieder, der kommunalen Verkehrsunternehmen sowie anderer Dritter jeweils gegen Kostenerstattung bedienen.	(1) Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte und Beschäftigte im Rahmen des von der Verbandsversammlung zu beschließenden Stellenplans hauptamtlich ein und kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch der Dienstkräfte seiner Mitglieder, der kommunalen Verkehrsunternehmen sowie anderer Dritter jeweils gegen Kostenerstattung bedienen.
(2) Der Zweckverband hat im Rahmen des Stellenplanes das Recht, hauptamtliche Dienstkräfte zu beschäftigen.	(2) Der Zweckverband stellt dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe zur dezentralen Wahrnehmung von Aufgaben Beamte und Beschäftigte nach Maßgabe der einschlägigen beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen und/oder entsprechender Vereinbarung mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe zur Verfügung.

Synopsis zum Anpassungs- und Änderungsbedarf der ZRL Satzung

ZRL Satzung, Stand 19.10.1995	Vorschlag für Satzungsänderung (Änderungen grau kenntlich gemacht)
--------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------

§ 11 Verbandsumlage	§ 11 Verbandsumlage
(1) Als allgemeine Förderung für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV erhält der Zweckverband gem. § 14 Abs. 2 Regionalisierungsgesetz NW eine jährliche Pauschale in Höhe von 1. Mio. DM.	(1) Der Zweckverband finanziert seine allgemeinen Ausgaben gem. § 11 (1) Satz 5 ÖPNVG aus der vom Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe zugewiesenen Mitteln gem. § 12 (1).
(2) Der Zweckverband bestreitet aus den in Abs. 1 genannten Mitteln die Kosten der Geschäftsführung und die Erstellung des Nahverkehrsplanes.	
(3) Soweit die in Abs. 1 genannten Mittel und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung des Finanzbedarfs für die Geschäftsführung und für die Erstellung des Nahverkehrsplans ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.	(2) Soweit die in Abs. 1 genannten Mittel und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.
(4) Die Umlage wird zu 50 % zu gleichen Teilen von den Verbandsmitgliedern und zu 50 % zunächst in dem Verhältnis der in den Gebieten der Verbandsmitglieder geleisteten Zugkilometer erhoben. Eine Anpassung wird möglich, wenn sich der Verteilungsschlüssel gem. §§ 11-14 des Regionalisierungsgesetzes NW ändert oder der Zweckverband eine Änderung seines Verteilungsschlüssels gem. § 12 Abs. 4 beschließt. Beschließt der Zweckverband eine solche Änderung seines Verteilungsschlüssels, so wird die Umlage zu 50 % entsprechend dem geänderten Verteilungsschlüssel erhoben.	(3) Die Umlage wird auf der Grundlage der Regelungen des § 12 (3) ermittelt.

§ 12 Einsatz der Landesmittel	§ 12 Finanzierung
(1) Das Land NRW gewährt dem Zweckverband gemäß den §§ 11 bis 14 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz NW Zuwendungen.	(1) Der Zweckverband bestreitet seine Aufwendungen aus der vom Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe aus § 11 (1) des ÖPNVG NRW gewährten jährlichen Pauschale.
(2) Der Zweckverband setzt die Zuwen-	(2) Die nach Abzug der für allgemeine

Synopsis zum Anpassungs- und Änderungsbedarf der ZRL Satzung

ZRL Satzung, Stand 19.10.1995	Vorschlag für Satzungsänderung (Änderungen grau kenntlich gemacht)
dungen gem. Abs. 1 in den jeweiligen Gebieten der Verbandsmitglieder ein.	Ausgaben erforderlichen Mittel verbleibenden Anteile aus der jährlichen Pauschale gemäß § 11 ÖPNVG setzt der Zweckverband in den Gebieten der Verbandsmitglieder nach den Zielen und Erfordernissen des Nahverkehrsplans ein.
(3) Für die Jahre 1996 und 1997 entspricht die Verwendung der Mittel den Verteilungsschlüsseln des Landes NW an die Zweckverbände.	(3) Für die Deckung des Finanzbedarfs aus der Bestellung verkehrlicher Leistungen, wird folgendes Verfahren angewandt: <ul style="list-style-type: none"> • Zur Deckung des Finanzbedarfs dienen in erster Linie die Fördermittel des Landes gem. § 11 ÖPNVG NRW • Sollten diese Finanzmittel nicht ausreichen, so wird eine Umlage erhoben, die eine verursachungsgerechte Verteilung der Verluste auf der Basis linienbezogener Kostenrechnungen ermöglicht. Sofern dies noch nicht möglich sein sollte, wird die Umlage übergangsweise im Verhältnis der in den Gebieten der Verbandsmitglieder geleisteten Zugkilometer berechnet. Die Verbandsmitglieder sind zum Ausgleich verpflichtet.
(4) Ab 1998 hat sich die Verwendung der Mittel an den Zielen und Erfordernissen des Nahverkehrsplanes zu orientieren. Änderungen des Verteilungsschlüssels können nur mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Vertreter jedes Verbandsmitglied beslossen werden.	(4) Die Absätze 1-3 gelten auch ab 2011, soweit der NWL als Inhaber der Verkehrsverträge auf Basis § 7 (2) der öffentlichen rechtlichen Vereinbarung vom 12.12.2007 die Mittel gem. § 11 (1) ÖPNVG direkt im Zweckverbandsgebiet Ruhr-Lippe einsetzt.
	(5) Die Verbandsversammlung überprüft spätestens zwei Jahre, nachdem erstmals Defizite entstanden sind, den Umlageschlüssel.
	(6) Angebots- oder Leistungsverbesserungen, die nicht durch die Mittel gem. § 11 ÖPNVG abgedeckt werden, können nur mit der Mehrheit der Vertreter des Zweckverbandsmitglieds beslossen werden, welches nach § 12 (3) ausgleichspflichtig ist.

Synopsis zum Anpassungs- und Änderungsbedarf der ZRL Satzung

ZRL Satzung, Stand 19.10.1995	Vorschlag für Satzungsänderung (Änderungen grau kenntlich gemacht)
--------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------

§ 13 Teilraumergebnisrechnung	
(1) Der Zweckverband legt ab dem Haushaltsjahr 1998 eine Teilraumergebnisrechnung zur Finanzierung der Verkehrsleistungen vor.	
(2) Sobald aufgrund der Rechnungslegung des Zweckverbandes ab 1998 festgestellt wird, dass die Teilraumergebnisrechnung für das Gebiet eines oder mehrer Mitglieder einen Fehlbetrag ausweist, der durch die für den Teilraum veranschlagten Finanzmittel des Zweckverbandes gemäß § 12 nicht ausgeglichen werden kann, sind die betroffenen Mitglieder zum Ausgleich verpflichtet.	
(3) Sobald aufgrund der Rechnungslegung des Zweckverbandes festgestellt wird, dass die Teilraumergebnisrechnung für das Gebiet eines oder mehrer Mitglieder einen Überschuss ausweist, hat der Zweckverband diese Mittel in den Gebieten dieser Mitglieder in angemessener Frist nach deren Vorgabe einzusetzen.	
(4) Die Einzelheiten, wie die Teilraumergebnisrechnung erstellt wird, können nur mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Vertreter jedes Verbandsmitgliedes beschlossen werden.	
(5) Die Mehrkosten teileräumlich begrenzter Angebotsverbesserungen und Tarifregelungen in den Jahren 1996 und 1997 sind durch die betroffenen Zweckverbandmitglieder auszugleichen.	
(6) Angebots- oder Leistungsverbesserungen, die nicht durch die Landesmittel nach § 12 abgedeckt werden, können nur mit der Mehrheit der Vertreter des Zweckverbandesmitgliedes beschlossen werden, welches nach § 13 ausgleichspflichtig ist.	

Synopsis zum Anpassungs- und Änderungsbedarf der ZRL Satzung

ZRL Satzung, Stand 19.10.1995	Vorschlag für Satzungsänderung (Änderungen grau kenntlich gemacht)
--------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------

§ 14 Übergangsregelungen für 1998 und 1999	
(1) Ein Ausgleich wird in den Jahren 1998 und 1999 nicht erhoben, soweit die Mittel gem. § 12 insgesamt ausreichend sind.	
(2) Die betreffenden Verbandsmitglieder zahlen den Ausgleich nicht in der Höhe, in der der Fehlbetrag die Zuwendungen gem. § 1 Abs. 2 übersteigt, sondern in dem Verhältnis, in dem sie für die Verkehrsleistungen an dem Gesamtfehlbetrag des Zweckverbandes beteiligt sind.	
(3) Sollte der Zweckverband einen Überfluss erwirtschaften, so wird dieser nach den Schlüsseln gem. § 12 Abs. 4 eingesetzt.	

§ 15 Revisionsklausel	§ 13 Revisionsklausel
Die Verbandsmitglieder verpflichten sich zu einer neuen Finanzierungsregelung, falls die Teilraumergebnisrechnung oder die Verteilung der Landesmittel für eines oder mehrere Mitglieder zu noch nicht absehbaren Härten führen würde.	Die Verbandsmitglieder verpflichten sich zu einer neuen Finanzierungsregelung, falls die Finanzierungsregelungen gem. § 12 für eines oder mehrere Mitglieder zu noch nicht absehbaren Härten führen würden.

§ 16 Rechnungsprüfung	§ 14 Rechnungsprüfung
(1) Der Verbandsversammlung obliegen die Pflichtaufgaben der Prüfung nach § 101 GO.	(1) Der Verbandsversammlung obliegen die Pflichtaufgaben der Prüfung nach § 101 GO.
(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bedient sie sich eines Rechnungsprüfungsamtes. Sie entscheidet über die Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes oder die Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes.	(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bedient sie sich eines Rechnungsprüfungsamtes. Sie entscheidet über die Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes oder die Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes.
(3) Das für den Zweckverband zuständige Rechnungsprüfungsamt stimmt seine Tätigkeit mit den Rechnungsprüfungsämtern der Verbandsmitglieder ab. Die Rechnungsprüfungsämter leisten sich gegenseitige Amtshilfe. Sie sollen	(3) Das für den Zweckverband zuständige Rechnungsprüfungsamt stimmt seine Tätigkeit mit den Rechnungsprüfungsämtern der Verbandsmitglieder ab. Die Rechnungsprüfungsämter leisten sich gegenseitige Amtshilfe. Sie sollen

Synopsis zum Anpassungs- und Änderungsbedarf der ZRL Satzung

ZRL Satzung, Stand 19.10.1995	Vorschlag für Satzungsänderung (Änderungen grau kenntlich gemacht)
--------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------

einen Arbeitskreis bilden.	einen Arbeitskreis bilden.
(4) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch das Gemeindeprüfungsamt der Aufsichtsbehörde.	(4) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch das Gemeindeprüfungsamt der Aufsichtsbehörde.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern	§ 15 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
(1) Ein Zweckverbandsmitglied kann aus dem Zweckverband ausscheiden, sofern sein Antrag auf Ausscheiden mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich gestellt worden ist, die Verbandsversammlung diesen Antrag beschlossen hat und die Aufsichtsbehörde diese Satzungsänderung genehmigt hat.	Ein Zweckverbandsmitglied kann aus dem Zweckverband ausscheiden, sofern sein Antrag auf Ausscheiden mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich gestellt worden ist, die Verbandsversammlung diesen Antrag beschlossen hat und die Aufsichtsbehörde diese Satzungsänderung genehmigt hat.

§ 18 Zweckverbandssatzung	§ 16 Zweckverbandssatzung
(1) Die Regelungen der Zweckverbandssatzung werden 3 Jahre nach Inkrafttreten einer Überprüfung unterzogen.	(1) Die Regelungen der Zweckverbandssatzung werden 3 Jahre nach Inkrafttreten einer Überprüfung unterzogen. Die Regelungen dieser Satzung werden unabhängig von der Überprüfung nach Satz 1 überprüft, wenn sich durch eine Veränderung der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe Rahmenbedingungen verändern.
(2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Satzung zugrunde liegenden Verhältnisse ist im Auftrag eines Verbandsmitgliedes über eine entsprechende Anpassung der Satzung zu verhandeln.	(2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Satzung zugrunde liegenden Verhältnisse ist im Auftrag eines Verbandsmitgliedes über eine entsprechende Anpassung der Satzung zu verhandeln.
(3) Soweit dieser Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Kreisordnung NW sowie des Landesregionalisierungsgesetzes NW.	(3) Soweit dieser Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Kreisordnung NW sowie des ÖPNVG NRW.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen	§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen
Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg.	Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg.

Synopsis zum Anpassungs- und Änderungsbedarf der ZRL Satzung

ZRL Satzung, Stand 19.10.1995	Vorschlag für Satzungsänderung (Änderungen grau kenntlich gemacht)
--------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes	§ 18 Auflösung des Zweckverbandes
(1) Bei der Auflösung des Verbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, die Bediensteten entsprechend § 128 BRRG zu übernehmen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.	(1) Bei der Auflösung des Verbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, die Bediensteten entsprechend § 128 BRRG zu übernehmen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.
(2) Bei einer Auseinandersetzung des Zweckverbandes wird dessen Vermögen zu gleichen Teilen den Mitgliedern zugeteilt. Die Aufteilung bedarf des einstimmigen Beschlusses der Verbandsmitglieder. Wertmäßig überschießende Zuteilungen werden durch Zahlung ausgeglichen, so dass jedes Mitglied in gleichem Maße an dieser Auseinandersetzung des Zweckverbandes beteiligt ist.	(2) Bei einer Auseinandersetzung des Zweckverbandes wird dessen Vermögen zu gleichen Teilen den Mitgliedern zugeteilt. Die Aufteilung bedarf des einstimmigen Beschlusses der Verbandsmitglieder. Wertmäßig überschießende Zuteilungen werden durch Zahlung ausgeglichen, so dass jedes Mitglied in gleichem Maße an dieser Auseinandersetzung des Zweckverbandes beteiligt ist.
(3) Können die Mitglieder sich über eine Zuteilung des Vermögens nicht einigen oder sind aus der Auseinandersetzung Überschüsse nicht zu erwarten, so wird das Vermögen verwertet oder der Erlös jedem Mitglied in gleichem Maße wertmäßig zugeteilt.	(3) Können die Mitglieder sich über eine Zuteilung des Vermögens nicht einigen oder sind aus der Auseinandersetzung Überschüsse nicht zu erwarten, so wird das Vermögen verwertet oder der Erlös jedem Mitglied in gleichem Maße wertmäßig zugeteilt.

§ 21 Inkrafttreten	§ 19 Inkrafttreten
Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an ist nebenstehendes Dienstsiegel zu verwenden.	Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.